

**Dieter Blumenwitz**

(Würzburg)

## **Ägäis – Zentrum und Kreuzweg internationaler Entwicklung in Geschichte und Gegenwart**

Ein halbes Jahrhundert nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen stellt sich zu Beginn eines neuen Jahrhunderts die Frage nach Ursprung und Zukunft universeller Menschenrechte mit besonderer Dringlichkeit. Vermitteln die von uns als selbstverständlich und grundlegend angesehenen Menschenrechte einen ein für allemal verbürgten Besitzstand? Gerade die jüngste Geschichte zeigt, dass Entwicklung und Verwirklichung der Menschenrechte eingebettet sind in komplexe historische Zusammenhänge, dass ihre augenblickliche Gewissheit – zumindest bei globaler Betrachtung – beständig von unterschiedlichen weltanschaulichen und kulturellen Strömungen herausgefordert wird. Die *christlich-abendländische* Prägung und das sog. „*westliche*“ Verständnis der Menschenrechte sind an der Zeitenwende keineswegs selbstverständlich: Die Trennungslinie zwischen Ost und West wird zwar durch die Erweiterung von NATO und EU mehr und mehr überwunden, der tiefe Graben zwischen Nord und Süd bleibt aber trotz aller Globalität erhalten.

### *I.*

Liest man *alte chinesische, indische oder persische Rechtsquellen*, so mag es vermessen erscheinen, den Gedanken der Humanität allein aus dem sog. klassischen Altertum herzuleiten und daraus einen universalen Anspruch zu folgern. Die hohe Entwicklung der Menschenrechte in einer Welt, die nicht zum klassischen Altertum gehört, möchte ich am Anfang meiner Ausführungen kurz vorstellen. Ich wähle einige Beispiele aus einer Materie, die man heute dem humanitären Kriegsvölkerrecht zurechnen würde, das sich in christlich-abendländischer Tradition erst relativ spät entwickelte. Dieser Normenkomplex ist besonders bedeutsam, weil der Schutz der Menschenrechte gerade mit Blick auf Krisenzeiten entwickelt und der alten Spruchweisheit „Not kennt kein Gebot“ widersprochen werden muss. Ich beginne mit den in vorchristlicher Zeit in Indien entstandenen Rechtsbüchern, mit *Manus* Regeln des Kriegsrechts, die sich von dem erbarmungslosen Hintergrund jener Epoche durch ihre bis zum heutigen Tag unübertroffene Humanität abheben. Wir kennen aus dieser Zeit

---

<sup>1</sup> Internationale Quelle: Resolution 217 (III) Universal Declaration of Human Rights, in: United Nations, General Assembly, Official Records 3<sup>rd</sup> Session, Doc. A/810 S. 71.

das Verbot der Verwendung heimtückischer Waffen, das Verbot gezähnter, vergifteter oder brennender Pfeile, das Verbot der Tötung eines Soldaten, der sein Pferd oder sein Fahrzeug verloren hat, der bereit ist, sich zu ergeben, der gestürzt ist, der seine Rüstung verloren hat, der ein Glied gebrochen hat, der in Not ist, der ernstlich verwundet ist, der sich fürchtet, der flieht. Kein Mensch soll getötet werden, der unbewaffnet ist oder bloßer Zuschauer<sup>2</sup>. Wenn wir den Berichten griechischer Diplomaten Glauben schenken dürfen, wurden diese Rechtsregeln im alten Indien auch eingehalten. Der Gesandte des Seleuzidenkönigs im dritten vorchristlichen Jahrhundert, *Megasthenes* berichtet: „Wenn Inder miteinander Krieg führen, so ist es nicht üblich, die anzutasten, die das Land bestellen, sondern die eine Gruppe mag sich eine Schlacht liefern, aber die andere pflügt oder mäht oder erntet oder pflückt Obst unmittelbar daneben.“<sup>3</sup>

Die völkerrechtlichen Grundsätze im alten, buddhistischen Tibet knüpfen an die Rechtsbücher Manus an<sup>4</sup>: Wie schon bei Manu wird die Menschenleben schonende, diplomatische Beilegung eines Konfliktes empfohlen. Die realpolitische Begründung Manus, weil der Ausgang des Kampfes ungewiss sei, fehlt hier allerdings; dagegen wird ausdrücklich hervorgehoben, dass zu dem Zwecke, mehrere Gegner zu verunsichern, kein falscher Eid benutzt, noch der Name Gottes missbraucht werden darf. Mehrfach wird betont, dass Unterhändler gut behandelt werden müssen. Belohnung sollen sie nicht vor Friedensschluss erhalten. Briefe und Boten zwischen den Streitenden dürfen nicht aufgehalten werden. Ja, der Posten, der – aus Versehen – einen Boten tötet, der kommt, um Frieden zu machen, soll in Ungnaden nach Hause geschickt werden auf irgendeinem alten, unbrauchbaren Pferd mit zerbrochener Rüstung.

Im Kampf soll es ehrlich zugehen: Wer etwa einen tötet, der seine Waffen aufgegeben hat, soll als Feigling verlacht und verspottet werden. Die Aufgabe der Waffen ist das Zeichen der Ergebung.

<sup>2</sup> *Berber*, Kriegsverhütung 1964, S. 179.

<sup>3</sup> Indica, ed. *Schwanbeck*, Bonn 1846.

<sup>4</sup> Das alte buddhistische Völkerrecht wird uns leider nur in Bruchstücken übermittelt, da es sich meist um ungeschriebenes Recht handelte. Ende des vergangenen Jahrhunderts tauchte im Himalajastaat Sikkim ein Manuskript in tibetanischer Sprache auf, in dem in 16 Abschnitten Rechtsgrundsätze aus dem 13. - 17. Jahrhundert mitgeteilt werden. Die älteren Beiträge stammen aus der Zeit der Mongolenherrschaft in Tibet.

Kun-dga-rgyal-mtsan (1182-1251), Prior des Sasyaklosters in der südwest-tibetischen Provinz Tang, seit dem Einfall des Dschingis-Khan (1206-27 Mongolenherrschaft in Tibet) weltlicher Herrscher über Tibet, veröffentlichte ein „Gesetz von 13 Fällen“. Der Prior bekehrte die Mongolen zum Buddhismus. Das Manuskript wurde von *J.C. White* und *Mgin Gyatso*, einem Lama, ins Englische übersetzt und 1894 von *H.H. Risley* in Kalkutta als „The Book of the Law“ herausgegeben, vgl. hierzu den Bericht von *Herbert Mueller*, Buddhistisches Völkerrecht aus Tibet, in: *Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht* 1907, S. 611ff.

Die Gefangenen sollen gut behandelt werden. Ein gefangener General oder Offizier von Rang soll sein eigenes oder sonst ein gutes Pferd zu reiten bekommen. Seine Hände soll man vor ihm mit einem seidenen Shawl fesseln; „damit auch er euch gut behandle, falls ihr einmal in seine Hände fällt“. Den anderen Gefangenen soll man die Hände auf den Rücken binden. Einfache Offiziere sollen alte, abgejagte Pferde zu reiten bekommen mit zerbrochenem Sattelzeug und Stricken als Steigbügel. Gemeine müssen zu Fuß gehen. Im übrigen sollen die Gefangenen alles bekommen, was zum Lebensunterhalt notwendig ist, auch Aufwendungen für religiöse Zwecke sollen sie erhalten. Die alten tibetanischen Regeln verdeutlichen bereits zwei wichtige Elemente des zwischenstaatlichen Zusammenlebens und der Menschenrechte:

- (1) Die ordnende Funktion des Völkerrechts; die größte Gefahr für das zwischenstaatliche und zwischenmenschliche Zusammenleben ist das Chaos; deshalb wird das Ordnungsgefüge auch der feindlichen Streitmacht respektiert und in der Gefangenschaft gestärkt.
- (2) Die Völkerrechtsordnung ist nicht exklusiv, sie versucht zu koordinieren; die ethische Bindung wird als wesentlich vorausgesetzt und besonders geschützt, jeder darf seinem Gott dienen und ihm Opfer bringen.

## II.

Kann also die „westliche Kultur“, die im vergangenen Jahrhundert zwei mörderische Weltkriege und in diesen Tagen die Rebarbarisierung auf dem Balkan nicht zu verhindern vermochte, mit der „Grundlegung der Menschenrechte“ vorrangig in Verbindung gebracht werden? Dies erscheint nur unter einem Gesichtspunkt gerechtfertigt, der uns zugleich in das Zentrum unseres Ägäis-Symposiums führt: Erfolgversprechende Ansätze für die Entwicklung der Menschenrechte gab es in vielen (außerklassischen) Rechtskreisen, aber nur von den Grundlegungen des klassischen Altertums her lässt sich in Ideengeschichte und Übung eine ununterbrochene Entwicklung - das Wechselspiel von These und Antithese, von Verunsicherung und Neubestätigung mit einbezogen - bis zur Verfassungs- und Staatenpraxis der Gegenwart beobachten. Ich betone, Verfassungs- und Staatenpraxis, da die Verknüpfung von Theorie und Praxis, von Ethos und angewandtem Recht für alle Menschenrechte von großer Bedeutung ist. Den heute universalen Menschenrechten „asiatische Werte“ aus buddhistischer Sicht entgegenzuhalten, ist das eine; diese Werte außerhalb der Abgeschlossenheit von Thai-Klöstern in Staat und Gesellschaft verbindlich zu machen und durchzusetzen, ist das andere. Dies sollte z.B. bei der Lektüre des thailändischen Sozialkritikers und alternativen Friedensnobelpreisträgers *Sulak Sivarak-*

sa „Menschenrechte sind nur ein Kompromiß“<sup>5</sup> bedacht werden. Wie das Verfassungsrecht der Staaten, beruht auch die internationale Menschenrechtsordnung weniger auf schönen Worten als auf tatsächlich geübter Praxis, auf Strukturen, die in der Rechtswirklichkeit funktionieren.

1. Grundlage der im Schoße der westlichen Kultur entstandenen Menschenrechte sind die *Lehren der Stoiker*, jener griechischen Philosophenschule, die um 300 v. Chr. Philosophie, Logik und Ethik der klassischen Zeitepoche kompilierte und später dem römischen Weltreich weiterreichte. Platonisches und aristotelisches Denken wurde so zu wirkungskräftigen Rechts- und Staatsprinzipien verfestigt, die alle auf dem Naturrecht gründeten:

- Gesetz und Recht stammen aus der „Allvernunft“, sind Naturrecht.
- Der tatsächliche Staat mit seinem von Menschen geschaffenen Recht ist deshalb nicht der wahre Staat; dieser umfasst vielmehr die Welt („*civitas maxima*“); in ihm herrscht die Gleichstellung aller Menschen unter dem göttlichen Gesetz: „Wir sind alle Brüder und haben in der gleichen Weise Gott zum Vater.“
- *Cicero* erhebt das naturrechtlich begründete Prinzip zu einem umfassenden Rechtssatz: „Das wahre Gesetz ist rechte Vernunft, die mit der Natur übereinstimmt. Für alle Völker und alle Zeiten wird es ewig und unveränderlich bestehen“<sup>6</sup>.

Es soll nun nicht der Eindruck erweckt werden, die Griechen hätten all dies erfunden und das klassische Altertum sei ein goldenes Zeitalter der Menschenrechte gewesen.

a) Die Griechen hatten ihre Lehrmeister im Osten, in der Hochkultur des Perserreichs, das wiederum enge Kontakte mit Indien pflegte. Der griechische Historiker *Herodot* ist der beste Zeuge für die hohe Rechtskultur am persischen Hofe; er berichtet<sup>7</sup>, Sparta und Athen hätten persische Gesandte erschlagen und nun ihrerseits angesehene Bürger zur Sühne angeboten; der Perserkönig aber lehnte ab: „Die Athener und Spartaner hätten die Gewohnheiten aller Völker durch die Erschlagung der Gesandten in Unordnung gebracht, aber er würde nicht seinerseits das tun, was er ihnen vorwerfe, noch die Spartaner von ihrer Verfehlung freisprechen, in dem er diese Männer zur Vergeltung erschlage.“

Das Prinzip der Gegenseitigkeit, bis zum heutigen Tag der wichtigste Garant für die Aufrechterhaltung der internationalen Ordnung (aber im humanitären Völkerrecht ein völlig untaugliches Instrument!), wird erstmals einer höheren Moral untergeordnet.

<sup>5</sup> Frankfurter Rundschau 1996 Nr. 82, Dokumentation.

<sup>6</sup> *De rep.* II 22.

<sup>7</sup> *Historiae*, VII. Buch, Kapitel 131 ff.

b) Trotz der humanen Worte der Stoiker war das klassische Altertum eine Sklavenhaltergesellschaft. Die Wirtschaftsordnung der Antike war kastenorientiert und benötigte Sklaven. *Aristoteles* forderte vom Staat, Leben und Gut seiner Bürger zu schützen und die „Entfaltung ihrer natürlichen Anlagen zu fördern“; dem Sklaven wurde aber nur der „Anteil an der Vernunft“ zugesprochen, der ihn befähigt, seinem Herrn zu folgen – ein früher Beleg für die Unterscheidung zwischen formeller und materieller (inhaltlicher) Gleichheit, die uns bis zum heutigen Tag beschäftigt. Formelle Rechtsgleichheit ist die Gleichheit vor dem Gesetz (z.B. Art. 3 Abs. 1 GG). Sie fordert die ausnahmslose Verwirklichung des bestehenden Rechts ohne Ansehen der Person. Das geltende Recht macht aber weiterhin Unterschiede zwischen verschiedenen Ständen und Schichten in Staat und Gesellschaft. Letzteres ist ein Problem der inhaltlichen Rechtsgleichheit, also der Bindung des Gesetzgebers (z.B. Art. 1 Abs. 3 GG). Inhaltliche Rechtsgleichheit besteht nicht in einer unterschiedslosen Gleichbehandlung aller in allen Beziehungen, sondern nur das, was gleich ist, soll gleich behandelt werden. Die Frage ist, welche Sachverhalte gleich sind und deshalb nicht ungleich geregelt werden dürfen. Hierauf kann es keine ein für allemal gültige Antwort geben, wie die in der Bundesrepublik Deutschland entfachte Debatte um die „tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ (Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG) und der zwischen entwickelten und unterentwickelten Staaten schwelende Streit um soziale Grundrechte zeigen.

Dass Gleichheitssatz und Menschenrechte in der klassischen und spätklassischen Antike nicht nur die Philosophenschulen, sondern mehr und mehr auch die gesellschaftliche Wirklichkeit beeinflussen konnten, verdanken wir vor allem dem römischen Fremdenrecht. Das vom *Praetor Peregrinus*, dem Richter für die Fremden, angewandte „*ius gentium*“ war nicht an die Formenstrenge des „*ius civile*“, das für römische Staatsbürger galt, gebunden; es war Billigkeitsrecht, das sich in über fünf Jahrhunderten, auf kosmopolitisch-naturrechtlichem Denken der Stoa aufbauend, praxisnah fortentwickelte.

c) Die geglückte Synthese zwischen dem Humanitätsideal stoischer Philosophie und römischer Staatspraxis finden wir auch bei dem Arzt und Schriftsteller Scribonius Largus, der im 1. Jahrhundert lebte und als Feldarzt unter Kaiser Claudius im Jahre 43 am Britannienfeldzug teilnahm. In seinen Schriften<sup>8</sup> setzt sich Scribonius Largus eingehend mit der ärztlichen Berufsauffassung ausein-

---

<sup>8</sup> Vgl. Scribonius Largus, *Compositiones*, hrsg. v. G. Helmreich, Leipzig 1887. Scribonius war einer der bekanntesten Pharmakotherapeuten des Altertums („Heilmittel sind die Hände der Götter“) und Autor einer umfangreichen Sammlung von Rezeptzusammenstellungen.

ander und präsentiert sich der Nachwelt - 1800 Jahre vor dem Genfer Henri Dunant<sup>9</sup> - als Vater des humanitären Kriegsvölkerrechts.

Die Nichtanwendung nützlicher Therapien bezeichnet Scribonius als „Verbrechen der Missgunst“, ein Übel, das „besonders den Ärzten verhasst sein muss“, deren Beruf auf einer Gesinnung „voll von Erbarmen und Menschlichkeit“ gründet. Wer durch den „Eid der Medizin gesetzlich gebunden ist“, wird deshalb „nicht einmal Feinden ein schädliches Heilmittel verabreichen“. Gemeint ist hier die Bindung an den sog. hippokratischen Eid. Der Ausdruck „gesetzlich“ kann sich deshalb weder auf ein völkerrechtliches Gebot, noch auf eine staatliche Gesetzgebung, noch auf eine standesrechtliche Satzung beziehen. Derartige Festlegungen gab es in der Antike noch nicht. Scribonius und die Ärzte der Antike, die sich dem Standesethos verpflichtet fühlten, stellten die sie betreffenden ethischen Normen den allgemein verbindlichen Gesetzen gleich. Scribonius erkennt bereits den Normenkonflikt: Die vom Humanitätsdenken bestimmte Haltung des Arztes kann sich mit den Verpflichtungen des Arztes als Bürger gegenüber dem Staat überschneiden; Scribonius spricht auch als römischer Bürger, dem der militärische Einsatz gegen die Feinde des Vaterlandes eine selbstverständliche Pflicht bedeutete: Der Arzt wird zwar – auf den medizinischen Eid verpflichtet – „nicht einmal den Feinden ein schädliches Heilmittel verabreichen“, aber er wird sie gleichwohl „wenn die Sache es erfordert, als Soldat und guter Bürger auf jede Weise verfolgen, weil die Medizin die Menschen nicht nach ihren Verhältnissen und ihrer Person einschätzt, sondern in gleicher Weise allen, die ihre Hilfsmittel erbitten, beizustehen verspricht und bekennt, niemandem jemals zu schaden.“<sup>10</sup>

Die *beruflichen Pflichten des Arztes gegenüber Feinden*, die im Eide des Hippokrates unerwähnt blieben, leitet Scribonius aus dem dort geregelten Schutz des ungeborenen Lebens ab. Der Arzt darf der Schwangeren ein Mittel, durch das die Frucht abgetrieben wird, weder geben noch zeigen:

„Wer es nämlich für Unrecht ansieht, die noch zweifelhafte Hoffnung auf einen Menschen zu verletzen, für wie viel verbrecherischer werden sie es halten, einem schon voll ausgebildeten Menschen zu schaden? – ... denn die Medizin ist die Wissenschaft des Heilens, nicht des Schadens“.

Scribonius verdeutlichte bereits vor zwei Jahrtausenden für Arzt und Medizin die umfassende Bedeutung der *Menschenwürde* als deren Träger Freund wie Feind, Freier und Sklave sowie auch das ungeborene Leben erscheinen. Erst

<sup>9</sup> Henri Dunant schilderte seine Eindrücke von dem Schlachtfeld von Solferino, auf dem 40.000 Tote und Verwundete lagen, in seinem 1862 erschienenen Buch „Un Souvenir de Solférino“ und gab den Anstoß zur Gründung des späteren „Internationalen Komitees vom Roten Kreuz“.

<sup>10</sup> Vgl. *Compositiones*, Vorwort, S. 1, 1-4.

Jahrhunderte später zeichnete die staatliche und zwischenstaatliche Ordnung die Normen des ärztlichen Berufsethos mit allgemeinverbindlicher Wirkung nach (Genfer Konvention v. 1864, 1906, 1929, 1949, 1977)<sup>11</sup>.

Dass Ethik, Philosophie, Logik und rechtsstaatliches Denken der klassischen Antike nicht – das Schicksal anderer Hochkulturen teilend – mit dem Niedergang des römischen Weltreichs verschüttet wurden und verschwanden, hat im wesentlichen drei Gründe:

- Die Hallen der antiken Stoa wurden rechtzeitig von einer neuen „Ideologie“ durchdrungen (nicht aber gesprengt): Die „civitas maxima“ fand sich in der christlichen „civitas dei“ eines *Augustinus* wieder.
- In den Wirren und Gefährdungen der Völkerwanderungszeit blieb die Erinnerung an die friedensstiftende Reichsidee (sei es Westrom, sei es Ostrom) lebendig.
- Die im römischen Weltreich zur Hochblüte entwickelte Rechtsordnung gelangte in mehreren Rezeptionsschüben in die Staatenwelt des Mittelalters. So wurde auch das auf Gleichordnung, nicht auf Unterordnung, beruhende römische Fremdenrecht („ius gentium“) zum staatenverbindenden Völkerrecht („ius inter gentes“) der Epoche und damit auch zur Grundlage des internationalen Menschenrechtsschutzes.

2. *Das christliche Mittelalter* verlieh Menschenwürde und Menschenrechten eine neue, tiefere Dimension: Der Mensch war Gottes Ebenbild, für ihn war Gottes Sohn gestorben. Gleichermaßen wurden aus dem Christentum Absolutheitsansprüche hergeleitet, die allgemeine Freiheiten wiederum einschränken mussten. Die christlich geprägten Staaten verstrickten sich in den Konkurrenzkampf zwischen Altar und Thron. Die Idee der allein von Gott gegebenen Autorität diente eher zur Untermauerung weltlicher Staatsgewalt als zur Stütze individueller Freiheitsrechte. Immerhin gelang es den Ständen, dem Herrscher Rechte (besser „Privilegien“) abzutrotzen:

- im Foralrecht in Spanien, Ende des 12. Jh.,
- mit der Magna Charta in England, 1215,
- mit den Freiheitsrechten von Brabant, 1356,
- mit dem Tübinger Vertrag von 1514, in dem die Landstände von *Herzog Ulrich von Württemberg* erstmals ein Mitspracherecht bei der Regierung des Landes erreichten (Zustimmung der Stände bei der Veräußerung von Landesteilen, freies Auswanderungsrecht der Untertanen, Ausübung der Kriminaljustiz erst nach rechtmäßigen Urteilen).

---

<sup>11</sup> Vgl. Genfer Konventionen v. 1864, 1906, 1929, 1949 und 1977.

Durch seine Lehre vom „gerechten Krieg“ stärkte *Thomas von Aquin* einerseits die „*autoritas principis*“, seine Lehre von der gerechten Herrschaft förderte andererseits die Grundrechte, namentlich die drei großen Freiheiten des Lebens, der Person und des Eigentums; ergänzt wurde dieser Katalog in der Tyrannenkritik des 14. Jahrhunderts durch die Forderung nach Geistesfreiheit und der Freiheit von Zusammenschlüssen. Das aus germanischem Rechtsdenken entlehnte wechselseitige Treue- und Schutzverhältnis milderte allzu radikale Folgen der faktischen Ungleichheit in Staat und Gesellschaft. Immerhin lassen sich bereits im späten Mittelalter die theoretischen Grundlegungen moderner Staatlichkeit nachweisen:

- (1) Die Mäßigung der Herrschaft und der Schutz des Einzelnen durch für alle gültige Gesetze
- (2) Der Versuch, politische Macht als vom Volke stammend zu definieren (*Marsilius von Padua*)
- (3) Die Statuierung natürlicher und deshalb unverzichtbarer Rechte, wie z.B. das Recht auf Freiheit und Eigentum (*William Ockham*)
- (4) Die für alle gleichen Rechte als einzig mögliche Grundlage einer gerechten Herrschaft (*Nikolaus von Cues*).

3. In der frühen Neuzeit, also in den drei Jahrhunderten von der Reformation bis zur französischen Revolution, wurde in rascher Folge von Humanismus und Aufklärung der Boden für individuell gültige und politisch wirksame Menschenrechte bereitet. Kritik an der überkommenen mittelalterlichen Ordnung wurde vor ganz unterschiedlichem Hintergrund vorgetragen. Ich nenne nur einige der großen Wegbereiter: *Luther*, *Erasmus von Rotterdam*, *Thomas Morus*, *Machiavelli* und *Francisco de Vitoria*. Trotz Glaubensspaltung und Religionskrieg konnte der tiefere Gehalt der mittelalterlichen „*lex aeterna*“ im neuzeitlichen Gewande eines säkularisierten Naturrechts (mit wandelndem Inhalt) weitervermittelt und die „*civitas maxima*“ einer abendländischen Staatengemeinschaft dem Grundsatz nach erhalten werden. Dies war gleichermaßen der Verdienst des spanischen Scholastikers *Francisco Suarez* (1548 - 1619) und des niederländischen Protestanten *Hugo Grotius* (1583 - 1645), der noch während des Dreißigjährigen Krieges das von den zerstrittenen Parteien seiner Zeit anerkannte, aus der menschlichen Natur abgeleitete „rationale“ Naturrecht neu systematisch ordnete.

a) Mit der Enttheologisierung des Denkens veränderte sich auch die Orientierung von Staatsrecht und Staatsphilosophie. An die Stelle des normgebenden

göttlichen Willens rückten Wille und Autonomie des Individuums in den Mittelpunkt politischen Denkens. Die Folge war der aufgeklärte Absolutismus:

– In Preußen wurden - noch unter Fortbestand der monarchischen Strukturen - freiheitliche Grundrechte zu einer staatstragenden Ideologie.

– *Christian Wolff* aus Halle unterstrich die „allgemeine Rechtsfähigkeit der Menschen“. Dies hatte Auswirkung auf die Rechtssicherheit in Gerichtsverfahren, auf größere Steuer- und Wehrgerechtigkeit, auf die Forderung nach Meinungsfreiheit und Abschaffung der Zensur.

Was von Vorboten der Volkssouveränität an der Wende von Mittelalter zur Neuzeit visionär erkannt wurde, haben *Locke*, *Montesquieu* und *Rousseau* im 18. Jahrhundert konsequent in politische Strukturen umgedacht: Eine vom Staat gelöste Rechts- und Freiheitssphäre des Individuums wurde erstmals verdeutlicht und sowohl in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung als auch in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte politisch gestaltet.

b) Die „Civil Liberties“ des englischen Common Law wurden in den nordamerikanischen Kolonien zu „Human Rights“. Naturrechtlich und religiös verbindlicher Ethos verdichtete sich zu positiven Freiheitsrechten:

– Ziff. I der *Virginia Bill of Rights* vom 12. Juni 1776 formuliert ein neues Selbstverständnis: „Dass alle Menschen von Natur aus gleich, frei und unabhängig sind und bestimmte angeborene Rechte besitzen, ... nämlich das Recht auf den Genuß des Lebens und der Freiheit, auf die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum, das Streben nach Glück und Sicherheit und das Erlangen beider...“

– Im Vorspruch der *Unabhängigkeitserklärung* vom 4. Juli 1776 heißt es: “Folgende Wahrheiten bedürfen für uns keines Beweises: Dass alle Menschen gleich geschaffen sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören.”

Symptomatisch erscheint, dass nunmehr an die Stelle eines abstrakten Gemeinwohls das persönliche Glück des Einzelnen („pursuit of happiness“) tritt. Das persönliche Glück des einzelnen sollte dann allerdings hundert Jahre später durch die menschenverachtende Ideologie des Marxismus-Leninismus wieder verschüttet werden. Es taucht erst in den postkommunistischen Verfassungsordnungen langsam wieder auf.

c) Die gesetzliche Verankerung der *Menschen- und Bürgerrechte* erfolgte im Zuge der Französischen Revolution erstmals im Jahre 1789:

– Gem. Art. 1 sind und bleiben die Menschen „von Geburt an frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein“.

– Gem. Art. 4 besteht die Freiheit darin, „alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden“ - eine noch immer gültige Formulierung.

Die französischen Menschen- und Bürgerrechte des Jahres 1789 sind Vorbild zahlreicher späterer Verfassungen geworden. Sie folgen der Erkenntnis *Abbé Siéyès*: „Man ist nicht frei durch Privilegien, sondern durch Rechte, die allen gehören.“

d) In Griechenland, das von 1453 – 1830 unter osmanischer Herrschaft stand, konnte sich christlich abendländisches Gedankengut erhalten. Die bäuerlichen Hintersassen und Städter wanderten im 15. und 16. Jahrhundert zu einem großen Teil aus den von Militär und türkischer Verwaltung stärker kontrollierten Gebieten ins Ausland oder in die unwegsamen Bergregionen ab; dort entstanden Freidörfer mit Viehzucht und Handwerk. Durch die Verleihung von Privilegien an Regionen und Personengruppen entstanden – wie in Mittel- und Westeuropa – vielfältige Formen lokaler und berufsständiger Selbstverwaltung. Selbstverwaltung und orthodoxe Kirche hielten das griechische Nationalbewusstsein wach, das durch den wirtschaftlichen Aufschwung im 16. und 17. Jahrhundert weiter gestärkt wurde. Im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts gewann der griechische Seehandel an Bedeutung. Wichtiger für die weitere griechische Entwicklung war noch, dass die neu entstandene Schicht der Kaufleute und Fernhändler die Kontakte zu Mittel- und Westeuropa weiter ausbaute. Dank ihrer Kontakte wurde sie zum Vermittler des Gedankengutes der Aufklärung und der nationalen Bewegungen.

### III.

Für die *deutsche Entwicklung im frühen 19. Jh.* war die Französische Revolution eher abschreckend als Vorbild; sie wurde gemessen an den Revolutionsheeren, die das Land überzogen, und am Terror der Jakobinerherrschaft. Die Freiheitsrechte, die nach dem Wiener Kongress 1815 in die süddeutschen Verfassungen Aufnahme fanden, hatten deshalb auch eher den Charakter gesetzlicher Gewährleistungen von oben als der Durchsetzung staatsgestaltender Kräfte von unten. „Dass ihn der Mensch zu seinem Himmel machen wollte, das hat den Staat zur Hölle gemacht“, so beklagt *Hölderlin* die deutsche Entwicklung. Immerhin war der sog. Vormärz eine Zeit lebhafter Diskussion der Menschen- und Freiheitsrechte, insbesondere der Rechte in der Pressefreiheit. Die Freiburger Rechtsgelehrten *Welcker* und *Rotteck* gaben zwischen 1834 und 1843 ein 15-bändiges Staatslexikon heraus; die wegweisende Erkenntnis: Der Staat hat die

angeborene Freiheit nur zu achten und zu schirmen, nicht aber zu gewähren. Das Werk war maßgebend für den Liberalismus vor 1848 und für die Liberalen in der Frankfurter Nationalversammlung.

*1. Das Revolutionsjahr 1848* war ein wichtiger Einschnitt in der Entwicklung der Grund- und Menschenrechte in Deutschland, wenn auch - wegen des Scheiterns der Reichsverfassung - die praktischen Auswirkungen zunächst gering waren.

– Bedeutsam erscheint, dass die Einigung des deutschen Volkes – und hier ergibt sich eine Parallele zur europäischen Integration in der zweiten Hälfte des 20. Jh. – zunächst durch eine für alle verbindliche Ordnung der Menschen- und Freiheitsrechte bewirkt werden sollte; heute erwartet die Europäische Union von ihren künftigen Mitgliedern, dass sie sich in der Menschenrechtsgemeinschaft des Europarats und seiner Europäischen Menschenrechtskonvention bewähren. Im Dezember 1848 beschloss die Frankfurter Nationalversammlung die „Grundrechte des deutschen Volkes“ als Reichsgesetz. Allerdings bestand Unsicherheit über ihre unmittelbare Geltungskraft: Manche Grundrechte wurden sofort in Kraft gesetzt (u.a. Freiheit der Person, Freizügigkeit, Briefgeheimnis, Versammlungsrecht und Schutz des Eigentums), bei anderen oblag die Umsetzung der Gesetzgebung der Länder (Abschaffung der Vorrechte der Stände, Unverletzlichkeit der Wohnung).

– Ganz generell fehlte der Paulskirchenverfassung die Durchsetzungskraft. Mehrere Staaten lehnten es ab, die am 28. März 1849 verabschiedeten Grund- und Menschenrechte überhaupt zu veröffentlichen - einen politischen Verhaltensstil, den in diesem Jahrhundert sozialistische Staaten gegenüber dem in Helsinki verabschiedeten KSZE-Prinzipienkatalog erneut praktizierten. Formell galt der Grundrechtskatalog bis zu seiner Aufhebung durch Bundesbeschluss im Jahre 1851. Nur wenige Grundrechte überlebten in den Verfassungen der Einzelstaaten - wie z.B. die in Art. VI § 152 normierte Freiheit der Wissenschaft in der Preußischen Verfassung (heute Art. 5 Abs. 3 GG).

– Die Grundrechte der Paulskirchenverfassung waren schließlich nicht aus dem Naturrecht abgeleitete unveräußerliche Freiheiten, sondern dem deutschen Volke „gewährleistete“ Rechte, die folglich auch wieder zurückgenommen werden konnten. Sie sollten „den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen“ (§ 130); sie waren nur ein Programm, das das positive Recht ergänzen konnte.

*2. Während die Paulskirchenverfassung eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung der Grund- und Menschenrechte spielte, ihr aber die Lösung der nationalen Frage nicht glückte, erreichte Griechenland bereits in den 20er Jahren des 19.*

Jahrhunderts die ersten wichtigen Etappenziele auf dem Weg zur nationalen Einheit (25. März 1821 bewaffneter Aufstand gegen das osmanische Reich, 13. Januar 1822 Unabhängigkeitserklärung durch die Nationalversammlung von Epidauros, 3. Februar 1830 internationale Anerkennung durch das Londoner Protokoll); der Kampf zwischen absoluter Monarchie und Volkssouveränität dauerte jedoch bis zur Verfassung von 1864, die die Ablösung des Hauses Wittelsbach (1862) durch die Dynastie Holstein-Glücksburg besiegelte.

3. Preußen führte 1870/71 die deutschen Staaten zur sog. kleindeutschen Lösung. Die *Bismarcksche Reichsverfassung* von 1871 kannte keine Grund- und Menschenrechte, da man Eingriffe des Reichs in die verfassungsmäßige Ordnung der Gliedstaaten vermeiden wollte. Auf gesamtstaatlicher Ebene ergab sich somit erst wieder 1919 – nach dem verlorenen Weltkrieg – Gelegenheit, Freiheitsrechte zu gestalten. Die *Weimarer Verfassung*, die für Deutschland erstmals eine republikanische und demokratische Ordnung schuf, sah sich nicht nur in der Tradition des liberalen Verständnisses; die industrielle Entwicklung seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert schien eine *Ausweitung in Richtung sozialer Grundrechte* unvermeidlich zu machen:

- So forderte die Verfassung die Ordnung des Wirtschaftslebens nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit.
- Dem entsprach die Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens, die Forderung an den Staat, den Missbrauch des Bodens zu verhüten und jedem Deutschen eine gesunde Wohnung zu sichern.
- Der Staat erhielt das Recht, privatwirtschaftliche Unternehmen in Gemeineigentum zu überführen.
- Den Arbeitnehmern wurde eine gleichberechtigte Mitwirkung an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zugesprochen.

Die sozialen Grundrechte der Weimarer Verfassung sind nach 1945 von einem Teil der Länderverfassungen rezipiert worden - nicht aber vom Grundgesetz. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion im In- und Ausland über Sinn und Unsinn derartiger Rechte oder Staatsziele sind die Weimarer Erfahrungen nützlich. Die sozialen Grundrechte und Staatsziele der Weimarer Verfassung haben in der Zeit großer wirtschaftlicher Not Erwartungen begünstigt, die die junge Republik nach außenpolitischen Niederlagen und Inflation im Inneren nicht erfüllen konnte. Dies war mit ein Grund für die allgemeine Regierungs- und Staatsverdrossenheit, die später dem Nationalsozialismus den Weg ebnete.

Die eigentlichen Grundrechte der Weimarer Verfassung waren schwach ausgebildet. Sie waren mehr Programm und Zielvorstellungen als aktuell bindendes Recht. Sie waren nicht Richtschnur für den Gesetzgeber, sondern galten selbst nur nach Maßgabe der Gesetze. In der Staatsrechtslehre der Weimarer Zeit gab

es mehrere Ansätze, die unterentwickelten Grundrechte zu echten Freiheitsverbürgungen auszubauen:

- Vertreter einer mehr der Tradition verhafteten Lehre besannen sich auf den vorstaatlichen Charakter der Grundrechte, auf die Ableitung der Menschenrechte aus dem Naturrecht.

- Für die Vertreter der neuen Integrationslehre (*Rudolf Smend*) waren die Grundrechte nicht nur beliebige Ausprägungen staatlicher Gewährleistungen, sondern fester Bestandteil des „nationalen Kultur- und Wertesystems“; nur dieses Kultur- und Wertesystem vermochte das Volk zum Staatsvolk zu einigen, die Staats- und Rechtsordnung zu legitimieren und ihre Identität zu sichern.

Die Entwicklungen von Naturrechts- und Integrationslehre wurden allesamt überrollt von der Nazibarbarei, die von einer Lücke im Weimarer Grundrechtsschutz profitierte: Nach dem Notstandsartikel 48 hatte der Reichspräsident die Macht, wichtige Grundrechte - am Parlament vorbei - außer Kraft zu setzen. Durch das Notstandsgesetz vom 24. März 1933 erklärten die Nationalsozialisten den permanenten Ausnahmezustand. Die Grundrechte waren damit für die Zeit ihrer Herrschaft ausgesetzt.

**4. Die Pervertierung von Recht und Moral unter der Nazi-Diktatur, aber auch der mangelnde Grundrechtsschutz in der Weimarer Zeit waren maßgebend für die *Ausgestaltung der Grund- und Menschenrechte im Bonner Grundgesetz*:**

- Der Grundrechtsteil wurde an den Anfang der Verfassung gerückt und symbolisiert damit seinen *Vorrang* gegenüber dem übrigen Recht.

- Die Grundrechte sind *unmittelbar geltendes Recht* (Art. 1 Abs. 3 GG); damit binden die Menschen- und Freiheitsrechte die drei Gewalten (einschließlich des Gesetzgebers!); soweit die Verfassung dem Gesetzgeber die Regelung von Einzelheiten vorbehält (sog. „Gesetzesvorbehalt“), darf der *Wesensgehalt des Grundrechts* nicht angetastet werden (Art. 19 Abs. 3 GG).

- Die Grundrechte werden durch die *Gewährleistung des Rechtsweges* (Art. 19 Abs. 4 GG), insbesondere durch die Verfassungsgerichtsbarkeit (Art. 93 Abs. 4 a und Art. 100 Abs. 1 GG) geschützt; sie sind – mit wenigen Ausnahmen – auch „notstandsfest“.

- Schließlich bekennt sich das Grundgesetz zur *metapositivistischen Verankerung* der Grund- und Menschenrechte (Art. 1 Abs. 1 und 2 GG): Alle Grundrechte sind Ausfluss des Bekenntnisses zu den unveräußerlichen Menschenrechten; die Menschenrechte wurzeln ihrerseits in der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, die – von der „*Ewigkeitsklausel*“ (Art. 79 Abs. 3 GG) geschützt – auch dem verfassungsändernden Gesetzgeber entzogen bleibt.

Indem die Menschenrechte „als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bezeichnet werden (Art. 1 Abs.

2 GG), knüpft das Grundgesetz an die von Sophisten und Stoikern gegründete naturrechtliche Tradition an und fügt erstmals den Staat der Deutschen konsequent in die freiheitliche Verfassungsentwicklung ein. In diesen Traditionen wurzelt unsere gesamte Staatenwelt. Das gilt für die Idee von der Souveränität der Staaten genauso wie für deren Einbindung in eine weltumspannende Gemeinschaft und die Bindung an das Recht, die universell geltenden Menschenrechte eingeschlossen. Seit mehr als 50 Jahren sind die Staaten dieser Welt durch die Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu achten und zu fördern. Vor 50 Jahren verdichteten sich diese Verpflichtungen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - so wie sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossen wurden. Die „Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte“, die die Grundlagen der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet<sup>12</sup>, verbindet heute das wiedervereinigte Deutschland und Griechenland, das alle Krisen des vergangenen Jahrhunderts – Besetzung, Bürgerkrieg, Militärdiktatur – gemeistert hat.

---

<sup>12</sup> Vgl. die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - United Nations General Assembly, Res. 217 (III).